

Stellungnahme des Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. (VBP) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften inklusive der Einführung eines Wasserentnahmeentgelts („Wassercent“) in Bayern (52.2-U4502-2024/2-174)

Der Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. (VBP) ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0102 registriert. Der Veröffentlichung der Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

Der Bayerische Ministerrat hat am 29.07.2025 den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften gebilligt. Dieser wurde am gleichen Tag durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in die Verbändeanhörung gegeben. Der Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. (VBP) möchte zum o.g. Gesetzentwurf nachfolgend Stellung nehmen.

Inhalt:

- 1) Hintergrund zur Änderung des Bayerischen Wassercent in Bayern**
- 2) Unsere ursprünglichen Positionen und die Betroffenheit der Papierindustrie**
- 3) Unsere Anliegen zur Einführung des Bayerischen Wassercent**
 - a. Ausnahmetatbestand für Uferfiltratentnahmen (wieder) aufnehmen
 - b. Klarstellung bei der Darlegung der Bemessung für das Wasserentnahmeentgelt: Bilanzielle Abgrenzung von Durchlaufkühlwasser bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten, regelmäßig keine direkte Rückführung von industriell genutztem Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser möglich
 - c. Klarstellung zur thermischen Nutzung von Grundwasser Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E – Wasserbeschaffenheit sollte sich nach thermischer Nutzung nicht ändern – ABER: Mischsysteme und Mehrfachnutzungen mitdenken!
 - d. Die Frist zur Abgabe der Erklärung für die Bemessung des Wasserentnahmeentgelts sollte flexibilisiert werden
 - e. Einführung des Wassercent erst ab dem Erhebungsjahr 2027 – Streichung der Übergangsregelung in Art. 100 Abs. 3 BayWG-E
- 4) Unsere Anmerkungen zu weiteren Änderungen im Bayerischen Wasserrecht**
 - a. Einführung eines vorgelagerten Übergangserlaubnisverfahrens führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand
 - b. Pauschal beschriebener Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung sollte differenzierter festgelegt werden

1) Hintergrund zur Änderung des Bayerischen Wassercent in Bayern

Als flankierende Maßnahme zur Änderung des bayerischen Klimaschutzgesetzes wurde die Einführung eines bayerischen Wassercent (i.e. ein Wasserentnahmeentgelt) als Lenkungsabgabe zum sparsamen Einsatz von Wasser bereits 2021 beschlossen. Im Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern vom Oktober 2023 ist die Einführung eines zweckgebundenen Wassercent als politische Maßnahme beschrieben. Die Koalitionäre wollen dadurch die Kostbarkeit des Trinkwassers unterstreichen, dieses noch besser schützen sowie mit den Einnahmen (ausschließlich) wasserwirtschaftliche Vorhaben und Maßnahmen des effektiven Wasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung finanzieren.

Ende 2024 wurde seitens der Regierungsfractionen im Bayerischen Landtag ein Eckpunktepapier bzw. ein Grundkonzept „Wassercent / Wasserentnahmeentgelt“ veröffentlicht auf dessen Basis im Mai 2025 die Ergebnisse eines Praxischecks durch den Beauftragten für Bürokratieabbau vorgestellt wurden. Auf dieser Basis wurde ein Gesetzentwurf erarbeitet. Dieser beinhaltet eine grundlegende Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Änderungen des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG). Neben der Einführung eines Wassercent werden darin auch Maßnahmen zur Bewältigung der klimabedingten Folgen und zur Klimaanpassung der Wasserwirtschaft geregelt.

2) Unsere ursprünglichen Positionen und die Betroffenheit der Papierindustrie

Bereits nach der Vorstellung eines Entwurfs eines Eckpunktpapiers am 11.04.2024 durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat der Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. (VBP) am 24.04.2024 ein Positionspapier zur Einführung eines Wassercent in Bayern mit dem Titel „Weitere Belastungen der Papierindustrie unbedingt vermeiden – Keine Bepreisung bei Rückspeisung“ erstellt und den relevanten Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt.

In dem Papier wurde die Betroffenheit der Branche dargestellt genauso wie der schonende Umgang der Branche mit der Ressource Wasser. Außerdem wurden Forderung bei der Umsetzung des Wassercent formuliert.

So ist die bayerische Papierindustrie auf Wasser als Produktions-, Prozess- und Kühlmittel angewiesen. Sowohl bei der Gewinnung von Faserstoff, beim Recycling von Altpapier als auch bei der Erzeugung von Papier wird Wasser als Prozessmittel benötigt. Zuletzt waren 84% des in Bayern zur Papierherstellung eingesetzten Wassers Oberflächenwasser. Fast 90% des eingesetzten Wassers werden nach der Nutzung wieder in das ursprüngliche Gewässer eingebracht, rund 10 Prozent gelangen als Wasserdampf wieder in den natürlichen Wasserkreislauf. Das Wasser bleibt der Umwelt vollumfänglich erhalten.

Das Ziel des Bayerischen Wassercent eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Wasser wird seitens der bayerischen Papierindustrie seit langem erfolgreich umgesetzt. Die Kreislaufführung und damit Mehrfachnutzung von Produktionswasser ist heutzutage Standard. So konnte der spezifische Wassereinsatz pro Tonne Papier seit 1995 bereits um 42% reduziert werden. Eine angedachte Lenkungswirkung kann das Wasserentnahmeentgelt

in der Papierherstellung dadurch nicht entfalten, sondern stellt ausschließlich eine finanzielle Zusatzbelastung dar.

Denn jeder Liter eingesetzten Wassers verursacht auch heute schon Kosten für die Papierindustrie. Zum einen muss Oberflächen- und Grundwasser für die industrielle Nutzung umfassend gereinigt und aufbereitet werden und ist damit keineswegs kostenfrei. Zum anderen wird für jeden in das Oberflächengewässer zurückgeleiteten Kubikmeter Wasser eine Abwasserabgabe erhoben, die einen weiteren Anreiz zum sparsamen Einsatz von Frischwasser setzt. Zum Schutz der Gewässer im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung wird zudem bereits geprüft, dass die genehmigten Entnahme- und Einleitungsmengen den Wasserhaushalt und die Gewässerökologie nicht nachhaltig beeinflussen.

Aufgrund der finanziellen Belastung sowie der befürchteten, sich verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen am Wirtschaftsstandort Bayern hat der Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. (VBP) u.a. gefordert, dass bei Erhebung und Bepreisung eine Differenzierung hinsichtlich der Auswirkungen der Wassernutzung auf das Gewässer erfolgen muss. **Insoweit keine Auswirkungen auf die lokale mengenmäßige Verfügbarkeit von Wasser entstehen – indem das eingesetzte Wasser nach der Nutzung wieder in dasselbe Gewässer zurückgespeist wird – muss es von der Bepreisung ausgenommen werden.**

Im vorliegenden Gesetzentwurf vom 29.07.2025 sind relevante vom VBP geforderte Differenzierungen und Ausnahmetatbestände enthalten. So ist genutztes Oberflächenwasser von der Bepreisung freigestellt, was gerade in Anbetracht der hohen Nutzung von Oberflächenwasser bei der bayerischen Papierindustrie eine große Erleichterung darstellt. Auch auf die thermische Nutzung von Grundwasser als Kühlwasser sowie auf die Nutzung für Zwecke der erneuerbaren Energien (Geothermie) wird im Gesetzentwurf laut Art. 78, Absatz 3, Sätze 7 und 11 kein Entgelt erhoben. Diese Anpassungen begrüßen wir.

Ungeachtet dieser Punkte sind einige Anliegen verblieben, die der Verband Bayerischer Papierfabriken e.V. im Rahmen der Verbändeanhörung einspeisen möchte und um Beachtung bittet, um unverhältnismäßigen, wirtschaftlichen Schaden von betroffenen Mitgliedsunternehmen abzuwenden.

3) Unsere Anliegen zur Einführung des Bayerischen Wassercentrs

a. Ausnahmetatbestand für Uferfiltratentnahmen (wieder) aufnehmen (Ergänzung von Art 78. Abs. 3 BayWG-E sowie Klarstellung bei Art. 78 Abs. 3 Nr. 8 BayWG-E)

Der Wassercent ist als Steuerungs-/Lenkungsinstrument für eine möglichst sparsame und effiziente Wassernutzung angedacht – Ziel und Mittelpunkt ist die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Bayern. Auch die Industrie verzichtet in deren Prozessen weitestgehend auf die Nutzung der kostbaren Ressource Trinkwasser und setzt diese grundsätzlich nur dort ein, wo dies aus Qualitätsgründen erforderlich ist. Die Ausgestaltung des Wassercentrs sollte sich danach ausrichten, inwieweit Nutzungen konkrete Auswirkungen auf die mengenmäßige Verfügbarkeit von Trinkwasser haben können. Auf dieser Basis sind entsprechende Entlastungs- und Ausnahmetatbestände konzipiert worden, die der Zielsetzung einer Lenkungswirkung gerecht werden und gleichzeitig eine überbordende Kostenbelastung am Industriestandort Bayern (gerade für wasserintensive Unternehmen) vermeiden.

Ausdrücklich zu begrüßen sind daher die Ausnahmetatbestände in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E:

o Nr. 7: *für Grundwasserentnahmen zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt*

o Nr. 8: *aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde und die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt*

In diesem Kontext ist für die praktische Umsetzung die Begründung auf Seite 61/62 wichtig! Hier wird klargestellt:

Übersteigt die entnommene Menge von Grundwasser die Menge, die vorher aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung dem Grundwasserleiter zugeführt wurde, besteht die Entgelpflicht für den Anteil, der die maximal zugeleitete Wassermenge aus Oberflächengewässern übersteigt.

Der Ausnahmetatbestand gilt insofern für die Menge des künstlich zugeführten Oberflächenwassers – und gilt grundsätzlich auch weiterhin, wenn die Entnahmemenge die Menge des künstlich zugeführten Oberflächenwassers aus dem Grundwasser übersteigt.

Die Formulierung im Gesetzestext könnte hier missverständlich interpretiert werden – im Einklang mit der Begründung würden wir daher folgende Klarstellung des Gemeinten bei Art. 78 Abs. 3 Nr.8 BayWG-E anregen:

8. aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der

Reinigung zugeführt wurde, ~~soweit und~~ die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt,

Im Kontext der Ausnahmetatbestände in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E ist jedoch nicht nachzuvollziehen, dass die ursprünglich im Eckpunktepapier der Landtagsfraktionen vorgesehene Ausnahme für die Entnahmen von Uferfiltrat (außer zur Trinkwasserzeugung) keine Berücksichtigung gefunden hat. Diese wurde als Resultat des Praxischecks mit Hinweis auf den zu hohen bürokratischen Aufwand für eine sachgerechte Abgrenzung nicht umgesetzt.

Nach Rücksprache mit Mitgliedsunternehmen möchten wir hier widersprechen. Eine Abgrenzung von Uferfiltrat ist möglich und gängige Praxis ist. Neben der Abgrenzung durch ein Fachgutachten sind zudem vereinfachende Ersatzkriterien denkbar, die eine Umsetzung erleichtern könnten.

Der Verweis auf den Bürokratieaufwand ist auch insofern nicht nachvollziehbar, da dem Wasserentnehmer selbst die Entscheidung obliegt, ob der Aufwand für die gutachterliche Abgrenzung von Uferfiltrat für die Nutzung des Ausnahmetatbestands aufgebracht werden soll.

Der VBP fordert daher eine Wiederaufnahme des ursprünglich vorgesehenen Ausnahmetatbestands für Uferfiltratentnahmen und dahingehend eine Ergänzung dieses Ausnahmetatbestands in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E:

Nr. 14. für Entnahmen aus oberflächennahem Grundwasser, das gem. Definition nach DIN 4049-3 aus oberirdischen Gewässern unmittelbar in den Grundwasserraum eingedrungen ist, ausgenommen durch Versinkung.

Die Darlegungslast obliegt hier gem. den Vorgaben nach Art. 79 Abs. 1 S. 2 BayWG-E dem Wasserentnehmer mittels Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung, zum Beispiel anhand fachgutachterlicher Stellungnahmen oder bestehender bescheidlicher Festlegungen.

- b. Klarstellung bei der Darlegung der Bemessung für das Wasserentnahme-entgelt: Bilanzielle Abgrenzung von Durchlaufkühlwasser bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten, regelmäßig keine direkte Rückführung von industriell genutztem Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser möglich**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 2 BayWG-E kann die (entgeltspflichtige) Wasserentnahme auch mittels Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erfolgen. Gemäß der Begründung auf Seite 64 bleibt dem Entnehmer die Art der Glaubhaftmachung selbst überlassen. In diesem Kontext sei auf folgende Fallgestaltung in der Praxis hingewiesen:

In der Praxis werden bei industriellen Wasserversorgungskonzepten Wasserentnahmen aus ein oder mehreren unterschiedlichen Quellen genutzt (z.B. Oberflächenwasser, Uferfiltratbrunnen, Grundwasserbrunnen, etc.). Die Wassermenge dieser Entnahmen werden jeweils gemessen – und werden anschließend in zumeist historisch gewachsene Werksnetze mit unterschiedlichen Nutzungen eingeleitet. Diese unterschiedlichen, z.T. komplex verästelten Teilströme werden am Ende wieder zusammengeführt und als eine gesammelte (und gemessene) Gesamteinleitung i.d.R. in ein lokales Oberflächengewässer/Vorfluter rückgeführt. Eine separate Messung einzelner Teilströme erfolgt in der Regel nicht – und wäre auch mit massivem baulichem und messtechnischem Aufwand verbunden. Auch ist bei solchen Konstellationen regelmäßig ein direktes Wiedereinbringen von Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser nicht möglich.

Zur Erleichterung und Klarstellung im Vollzug wird darum gebeten, folgende Ergänzung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 79 Abs. 1 Satz 2 BayWG-E i.V.m. Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E) auf Seite 64 aufzunehmen:

Geeignete Nachweismethoden können bei komplexen industriellen Wasserversorgungskonzepten auch nachvollziehbare, bilanzielle Abgrenzungen von Teilströmen sein (z.B. Menge an entnahmeentgeltpflichtigen Entnahmen abzgl. Jahresschmutzwassermenge (= geklärtes Abwasser) und „Produktverbleib/ Verdunstung“ = Durchlaufkühlung.). Insbesondere sollten zur bilanziellen Abgrenzung auch die in den entsprechenden Einleiterlaubnissen für das entnommene Wasser genehmigten Teilströme mit herangezogen werden können.

c. Klarstellung zur thermischen Nutzung von Grundwasser Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E – Wasserbeschaffenheit sollte sich nach thermischer Nutzung nicht ändern – ABER: Mischsysteme und Mehrfachnutzungen mitdenken!

Nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E besteht für Grundwasserentnahmen zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird, eine Ausnahme vom Wasserentnahmeentgelt. Bezüglich der Vorgaben für der Nichtbeeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit sowie der unmittelbaren Rückführung sollten praxisrelevante Klarstellungen mit Blick auf komplexe industrielle Versorgungskonzepte (Mischsysteme) erfolgen. In der Praxis wird Durchlaufkühlwasser regelmäßig nach der thermischen Nutzung mit anderem, nicht weiter behandlungsbedürftigem Abwasser (z.B. Niederschlagswasser, nicht behandlungsbedürftiges Abwasser) vermischt und dann in den Vorfluter/ das Gewässer eingeleitet. Die in Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 formulierte Konditionierung einer „unmittelbaren“ Rückführung könnte diesen Konzepten in der Praxis entgegenstehen. In solchen industriellen Versorgungskonzepten ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine direkte Rückführung von Durchlaufkühlwasser in das Grundwasser nicht realisierbar ist.

Daher wird darum gebeten, Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E wie folgt anzupassen:
*[...] zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit bei der thermischen Nutzung dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer **unmittelbar** wieder zugeführt wird.*

In diesem Zusammenhang sollte zur Erleichterung und Klarstellung im Vollzug, folgende Änderung/Ergänzung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E) auf Seite 61 aufgenommen werden:

*Abgesehen von einer veränderten Temperatur darf die Wasserbeschaffenheit, womit die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des **zur thermischen Nutzung** entnommenen Grundwassers gemeint ist (vgl. § 3 Nr. 9 WHG), keine Beeinträchtigung aufweisen. **Veränderungen, die sich bei Mischsystem ergeben, in dem thermisch verändertes Grundwasser mit anderen nicht weiter behandlungsbedürftigen Abwässern vor der Einleitung in das Gewässer vermischt werden (z.B. mit Niederschlagswasser oder nicht weiter behandlungsbedürftiges Abwasser aus Anhängen der Abwasserverordnung) gelten nicht als Veränderungen des Grundwassers im Sinne des Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG.** Zudem bedarf es einer Rückführung primär in das Grundwasser; sofern dies nicht realisierbar ist, **wie z.B. bei Industrieanlagen, in ein oberirdisches Gewässer.***

Sollte eine Streichung der Vorgabe für eine „unmittelbare“ Rückführung in Art. 78 Abs. 3 Nr. 7 BayWG-E nicht möglich sein, wird um folgende Ergänzung in der Begründung auf Seite 61 gebeten:

*Mit dem Begriff „unmittelbar“ werden weitere Nutzungs- oder Verwendungszwecke vor der Wiederaufbereitung ausgeschlossen, **außer dem ursprünglich beabsichtigten Kühlzweck oder eines im Rahmen einer nachgelagerten Abwärmenutzung beabsichtigten Energierückgewinnungszwecks.***

d. Die Frist zur Abgabe der Erklärung für die Bemessung des Wasserentnahmeentgelts sollte flexibilisiert werden

Für die Bemessung des Wasserentnahmeentgeltes ist nach Art. 79 BayWG-E bis zum 01.03. des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung abzugeben. Eine Angabe und Abgabe mit harter materieller Stichtagsregelung zum 1. März erscheint aus Sicht der bayerischen Papierindustrie überzogen und zu knapp bemessen. Eine auskömmliche Frist für die Erstellung der Erklärung ist insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Tragweite wichtig. Dabei ist grundsätzlich eine Übermittlung mit dem Jahresbericht gem. EÜV eine wünschenswerte Lösung. Jedoch werden insbesondere zur Abgrenzung der Teilströme fundierte Datengrundlagen benötigt, die regelmäßig nicht unmittelbar am Jahresanfang vorliegen. Zur Erstellung belastbarer Berichte, ist daher mehr Zeit erforderlich. In der Praxis zeigt sich dies dadurch, dass häufig der Abgabetermin für den Jahresbericht gem. EÜV (1. März) auf Antrag verschoben wird. Durch die gleichzeitige Erstellung von

Jahresbericht gem. EÜV und Abgabeerklärung zum Wasserentnahmeentgelt können innerhalb der Unternehmen wertvolle Synergien genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten Art. 79 (1) BayWG-E wie folgt anzupassen:

*Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der zugelassenen Jahresmenge der Wasserentnahme. Abweichend von Satz 1 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge **abzüglich der Ausnahmen gem. Art. 78 (3)** im Kalenderjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine rechtzeitige Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres **oder zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresberichtes gem. EÜV** über eine bereitgestellte Online-Plattform [...],*

Hierzu wird ebenfalls um folgende Änderung in der Begründung zu Nr. 27 (Art. 79 BayWG-E) auf Seite 64 gebeten:

*Zur Verwaltungsvereinfachung und um Synergieeffekte zu nutzen, ist die Mitteilung bis spätestens zum 1. März des Folgejahres **oder zum Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresberichtes gem. EÜV** an die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln. ~~Dies entspricht dem Mitteilungszeitpunkt für den Jahresbericht,~~ Zwar entspricht der 1. März auch grundsätzlich dem spätesten Mitteilungszeitpunkt für den Jahresbericht, den Verpflichtete nach der Eigenüberwachungsverordnung spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres vorlegen müssen (vgl. § 5 Satz 1 Eigenüberwachungsverordnung – EÜV). **In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass der Abgabetermin für den Jahresbericht gem. EÜV (1. März) aufgrund komplexer Fallgestaltungen vor Ort auf Antrag verschoben wird. Die gewählte Formulierung in Art. 79 (1) soll daher eine Flexibilisierung der Fristregelung dahingehend ermöglichen, dass die Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt auch nach dem 01. März des Folgejahres mit dem (auf Antrag verschobenen) Jahresbericht nach EÜV abgegeben werden kann.***

e. Einführung des Wassercentrs erst ab dem Erhebungsjahr 2027 – Streichung der Übergangsregelung in Art. 100 Abs. 3 BayWG-E

Mit Blick auf

- die aktuell schwerste Wirtschaftskrise der vergangenen Jahrzehnte und die schwierige konjunkturelle Lage, deren Aufhellung – wenn überhaupt – erst langsam und von niedrigem Niveau im Laufe von 2026 zu erwarten ist,
- die Erkenntnisse aus dem Praxischeck des Bürokratieabbaubeauftragten der Staatsregierung wo im Rahmen des Verbändegesprächs eine Einführung des Wassercentrs in 2027 mit dem ersten Erhebungsjahr empfohlen wurde,
- umfangreiche immissionsschutzrechtliche Umsetzungsverpflichtungen aus dem Unionsrecht mit knappen Umsetzungsfristen in 2026 (u.a. Revision der Industrieemissionsrichtlinie (IED) mitsamt wasserrechtlicher Anforderungen,

Umsetzung des WGC-BREF, usw.) inklusive der dadurch massiven Bindung von Verwaltungskapazitäten in den Behörden und den Unternehmen,

wird darum gebeten, die Einführung des Wassercentrs frühestens mit dem Erhebungsjahr 2027 vorzusehen.

Die in Art. 100 Abs 3 BayWG-E formulierte vorzeitige Einführung des Wasserentnahmeentgelts (vrsl. für das 2. Halbjahr 2026) ist dahingehend kritisch zu sehen und sollte gestrichen werden.

4) Unsere Anmerkungen zu weiteren Änderungen im Bayerischen Wasserrecht

a. Einführung eines vorgelagerten Übergangserlaubnisverfahrens führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand (zu Nr. 3, S.4 und 40)

Mit dem neu eingefügten Art. 15b BayWG-E soll ein Überbrückungstatbestand für die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung geschaffen werden (z.B. im Fall von Verzögerungen von wasserrechtlichen Verfahren). Dieser Punkt wird aus Sicht des VBP kritisch gesehen.

Durch die Einführung eines zusätzlichem Überbrückungstatbestandes vor dem eigentlichen Hauptverfahren (z. B. Neubeantragung einer Entnahmeerlaubnis für 20 Jahre) führt zu einem zusätzlichen wasserrechtlichen Verfahren, das in der bisherigen Verwaltungspraxis nicht erforderlich war. Dies schafft unnötige Unklarheiten, etwa ob die vorgelegten Unterlagen für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichend sind, welche Folgen eine Nachreichung von Unterlagen hat, in welchem Umfang eine Begutachtung erfolgt oder was passiert, wenn der Antrag beispielsweise sieben Monate vor Ablauf gestellt wird. So verzögert sich das Hauptverfahren, da zunächst die Übergangserlaubnis bearbeitet werden muss. Mit Ablauf der Fünf-Jahres-Frist darf die kontinuierliche Wasserentnahme nicht gefährdet werden. Verzögerungen im behördlichen Verfahren sollten nicht zu Einschränkungen für den Anlagenbetreiber führen. Die Einführung eines Überbrückungstatbestandes steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schutz der Trinkwasserversorgung und trägt nicht zu einer Verbesserung der Trinkwasserqualität bei. Es erhöht jedoch den bürokratischen Aufwand erheblich und führt zu Verzögerungen. In der Praxis gab es bereits Verfahren, die deutlich länger dauerten. Insgesamt entsteht im Vergleich zur bisherigen, unbürokratischen Verwaltungspraxis ein erheblicher zusätzlicher Aufwand. Antragsteller können sich nicht vollständig auf das Hauptverfahren konzentrieren, da zusätzliche Verfahrensschritte eröffnet werden.

Daher sollte der neu eingeführte Art. 15b ersatzlos gestrichen werden.

b. Pauschal beschriebener Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung sollte differenzierter festgelegt werden (zu Nr. 7, S. 5 und 42)

Mit der Neufassung von Art. 31 Abs. 2 BayWG-E soll der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung angesichts der Herausforderungen des Klimawandels eindeutig gesetzlich festgeschrieben werden und deren Bedeutung hervorgehoben werden. So soll auch der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen im Vollzug sichergestellt werden.

Grundsätzlich werden die Bedeutung und ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht in Frage gestellt. Jedoch können pauschale Priorisierungen im Einzelfall zu nicht angemessenen Härten führen und gesellschaftlich unerwünschte Folgen haben. So wird Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung u.a. auch zum Zweck privater Gartenbewässerung oder zur Befüllung von Pools verwendet, die im Extremfall (wie z.B. anhaltenden Dürreperioden) konkurrierenden Nutzungsansprüchen z.B. in der Landwirtschaft (Ernährung!), industrieller Produktion (darunter auch systemrelevante Produktionen wie Pharmazeutika, etc.) gegenüberstehen können. Wasserentnahmen müssen aus diesem Grund den für das Gemeinwohl erforderlichen Nutzungen unter Abwägung aller öffentlichen Interessen zugeordnet werden. Sollten in Zukunft Priorisierungen in Extremsituationen nötig werden, muss daher – entgegen pauschaler Priorisierungen – immer von Fall zu Fall und in Anbetracht der lokalen Gegebenheiten entschieden werden können. Übergeordnete Zielsetzungen müssen auch einen Abwägungsraum vor Ort zulassen – dies sollte klargestellt werden, sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung.

München, 23.09.2025